

## Selbsttötung

Ein Boulevardblatt beschreibt ein "Selbstmorddrama" an einer Brücke über einer Bundesstraße. Ein 19-jähriger Lehrling hat sich erhängt. Sein 15-jähriger Freund hat sich von der Brücke gestürzt und dabei schwer verletzt. Die Zeitung schildert detailliert den Vorgang und fragt nach dem Warum. Sie berichtet, dass die beiden jungen Männer ihrem Abschiedsbrief einen Zeitungsausschnitt beigelegt hätten, in dem geschildert wird, wie sich ein Pärchen in Italien auf ähnliche Art und Weise getötet hat. Der Pressesprecher der zuständigen Polizeibehörde ruft den Deutschen Presserat an. Die Polizei hätte die Medien um Zurückhaltung in der Berichterstattung über diesen Fall gebeten, um Nachahmungen zu vermeiden. Die Zeitung habe sich leider nicht daran gehalten. Die Zeitung stellt fest, das Ereignis habe durchaus Anlass gegeben, darüber zu berichten. Das habe die Redaktion sachlich getan. (1996)

Der Presserat erkennt in der Veröffentlichung Verstöße gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex und erteilt der Zeitung eine nicht-öffentliche Rüge. Nach Ansicht des Presserats hat die Zeitung bei der Berichterstattung die in diesem Fall erforderliche Zurückhaltung vermissen lassen. Der Artikel beinhaltet die detaillierte Schilderung des gesamten Vorgangs und geht – obwohl es sich nicht um einen Vorfall der Zeitgeschichte handelt – weit über das vertretbare Maß hinaus. Durch Angaben wie Vornamen und Tatort werden die Betroffenen für einen bestimmten Personenkreis in ihrem engeren Lebensumfeld eindeutig identifizierbar, wodurch ihr Persönlichkeitsrecht nachhaltig verletzt wird. Darüber hinaus werden sowohl der Überlebende des Selbstmorddramas als auch die Angehörigen durch die ausführliche Darstellung des Vorgangs unnötig belastet. Der Presserat stellt ferner fest, dass durch die detaillierte Schilderung des Vorfalls ("...baumelt ein junger Mann an einem Strick...", "...liegt blutüberströmt ein zweiter Mann...") ein Verstoß gegen den in Ziffer 11 des Pressekodex festgeschriebenen Verzicht auf die unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt vorliegt. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei dem Überlebenden um einen Jugendlichen handelt. Ziffer 11 des Pressekodex gebietet eindeutig, den Schutz der Jugend bei der Berichterstattung zu berücksichtigen. (B 39/96)

**Aktenzeichen:**B 39/96

**Veröffentlicht am:** 01.01.1996

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** nicht-öffentliche Rüge